Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/8/26 1Ob13/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.08.1971

Norm

ABGB §1090 Ic
ZPO §562 D

Rechtssatz

Wird A gekündigt, obwohl in Wahrheit B Mieter ist, so kann A dadurch, daß er den Mangel seiner Passivlegitimation im Kündigungsverfahren nicht einwendet, die Rechte des B aus dem Mietvertrag nicht zu dessen Nachteil beeinflussen. Selbst wenn A seine Passivlegitimation ausdrücklich zugestanden hätte, hätte dies auf die Rechtsbeziehungen des Vermieters zu B keinen Einfluß gehabt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/71
  Entscheidungstext OGH 26.08.1971 1 Ob 13/71
  Veröff: MietSlg 23112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0020391

Dokumentnummer

JJR_19710826_OGH0002_0010OB00013_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at